Baugebiete

WS	KLEINSIEDLUNGSGEBIETE	§ 2
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4
MD	DORFGEBIETE	§ 5
MI	MISCHGEBIETE	§ 6
MK	KERNGEBIETE	§ 7
GE	GEWERBEGEBIETE	§ 8
GI	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9
SW	WOCHENENDHAUSGEBIETE	§ 10
SO	SONDERGEBIETE	§ 11

BAUNVO – ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 BBAUG U. §§ 1–15 BAUNVO)

Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 BBAUG U. §§ 16 – 21a BAUNVO)

- (II) III — MINDEST- / HÖCHSTGRENZE
- (I) II — ZWINGEND
- I — ALS HÖCHSTGRENZE

GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 20
BMZ	BAUMASSENZAHL	§ 21

- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES § 16

BAUNVO

Bauweise, Baulinien und Baugrenzen

§ 9 BBAUG UND §§ 22 UND 23 BAUNVO

- o OFFENE BAUWEISE § 22
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE § 22
- BAULINIE ZWINGEND § 23
- BAUGRENZE § 23
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE § 23

BBAUG

- GELTUNGSBEREICH DES PLANES § 9
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ZUGLEICH BAUGRENZE
- BEGRENZUNG DER ANSCHL. B-PLÄNE

* IM PLAN ENTHALTEN

Sonstige Festsetzungen

- 22 / 55 — BEPFLANZUNG NICHT HÖHER ALS 0,80 METER ÜBER FERTIGER STRASSE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 Z. 1 BUCHST. f BBAUG)
- VERSORGUNGSANLAGE (§ 9 ABS. 1 Z. 5 UND 7 BBAUG)
- BEGRENZUNG DER ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHE (§ 9 ABS. 1 Z. 8 BBAUG)

* IM PLAN NICHT ENTHALTEN

Gebäudebestand und gepl. Gebäude

- ÖFFENTLICHES GEBÄUDE (VORHANDEN)
- WOHNGEBÄUDE (VORHANDEN)
- WIRTSCHAFTSGEBÄUDE (VORHANDEN)
- GEBÄUDE MIT ANGABE DER HAUSNUMMER (VORHANDEN)
- GEBÄUDE MIT ANGABE DER VORHANDENEN GESCHOSSZAHL
- MAUER (VORHANDEN)
- GEPLANTES GEBÄUDE MIT ANGABE DER FIRSTRICHTUNG (VORSCHLAG)
- TRAFOSTATION

Grenzen

- GEMARKUNGSGRENZEN
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE FLURSTÜCKSGRENZE (VORSCHLAG)
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE (VORSCHLAG)
- 47 — VORHANDENE FLURSTÜCKSNUMMER

Bescheinigung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie **Straßen, Wege und Plätze** vollständig nach.

Vechta, den 4. Mai 1971

Katasteramt Vechta

Blömer

Vermessungsoberrat

Anschluß B-Plan Nr. 27
„Haverkamp"

Gemeinde und Gemarkung Dinklage
Flur 39

M. 1:1000

Anschluß B-Plan Nr. 7
„Markt"

Nebenzeichnung
Baugrenzen ab 1. Obergeschoß

Kolpingstraße
Femeweg
Sanderstraße
Ovelgönne
Don-Bosco-Str.
Carolus-Str.
PASSAGE IN ERDGESCHOSS

Anschluß B-Plan Nr. 23
„Burgstraße I"

Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
M. 1:10000

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 7.5.75
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 7.5.75
In Auftrag
(Rzymowsky)

Aufgestellt

gemäß § 2 Abs. 1 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

- Dinklage, den 29.3.1973

Gemeindedirektor

Ausgearbeitet

gemäß § 2 Abs. 3 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)

Vechta, den 29. April 1971

Landkreis Vechta
Bauamt - Planung

Öffentliche Auslegung

in der Zeit vom 9.4.73 bis 9.5.73 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) nach vorheriger Bekanntmachung vom 30.3.1973 durch Aushang / Oldb. Volkszeitung

Dinklage, den 13.2.75

Gemeindedirektor

Beschlossen

gemäß §§ 5 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1238) durch den Rat der Gemeinde Dinklage am 13.2.75.

Dinklage, den 13.2.75

Bekanntgemacht

gemäß § 12 BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), am 4. Juli 1975 durch Aushang Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger

Dinklage, den 4. Juli 1975

Gemeindedirektor i.V.

BEBAUUNGSPLAN Nr. 28
„Ovelgönne"

der Gemeinde Dinklage

Dinklage

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Oktober 1971 (Nds. GVBl. S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 1974 (Nds. GVBl S. 536) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I. S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl I. S. 3651), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl I. S. 1238) hat der Rat der Gemeinde Dinklage in der Sitzung am 13. Februar 1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteil

Bestandteil dieser Satzung ist die Planzeichnung vom 29. April 1971

§ 2

Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich des Planes liegen die Grundstücke östlich der L 45/261, südlich des Bebauungsplangebietes Nr. 27 "Haverkamp", westlich des Hofes Staggenborg und der Jahnstraße und nördlich des Bebauungsplangebietes Nr. 23 "Burgstraße I".

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet.

Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Ziffer 2, 3, 4 und 5, § 7 Abs. 3 und § 8 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung sind allgemein zulässig. Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch die §§ 12 und 15 der Baunutzungsverordnung.

§ 3

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung mit der Ausnahme der Verkehrsflächen sind Bauland. Für bestehende Gebäude und Gebäudeteile außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen, die nicht gleichseitig in eine öffentliche Verkehrsfläche hineinragen, gilt die Festsetzung der Baugrenzen nur, wenn sie durch einen Neubau ersetzt oder Umbauten durchgeführt werden, die einen Neubau gleichkommen. Sonstige Umbauten sind als Ausnahme zulässig.

§ 4

Im Geltungsbereich dieser Satzung gilt die offene und geschlossene Bauweise. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Fernsprechleitungen

Elt-Leitungen sind möglichst zu verkabeln. Fernmeldeleitungen können nach § 1 des Telegrafenwegegesetzes vom 18.12.1899 (RG-Bl. S. 705) als Freileitungen errichtet werden, doch sollen auch diese Leitungen nach Möglichkeit unterirdisch geführt werden.

§ 6

Ausnahmen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, werden als Ausnahmen, auch soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zugelassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz in Kraft. Gleichzeitig tritt der Durchführungsplan Nr. 2 vom 26. November 1954 außer Kraft.

Dinklage, den 13. Februar 1975

Bürgermeister — Gemeindedirektor

GENEHMIGT
NACH § 11 DES BUNDESBAUGESETZES V. 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341) GEMÄSS VERFÜGUNG VOM 7.5.75
DER PRÄSIDENT DES NIEDERS. VERW. BEZIRKS OLDENBURG
Oldenburg, den 7.5.75
In Auftrag